

## Stellungnahme

### **zum Entwurf einer Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes (Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-Verordnung, HEMBV-E)**

Am 7. Juli 2023 hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf einer Verordnung über die Organisation der nach dem Hinweisgeberschutzgesetz einzurichtenden externen Meldestelle des Bundes (Hinweisgeberschutzgesetz-Externe-Meldestelle-des-Bundes-Verordnung, HEMBV-E) veröffentlicht und DICO im Rahmen einer Verbändeanhörung die Möglichkeit zur Stellungnahme mit Frist bis zum 28. Juli 2023 angeboten.

DICO beteiligt sich gerne an dem Anhörungsverfahren und nimmt zu ausgewählten Regelungsbereichen des Verordnungsentwurfs wie folgt Stellung.

#### **I. Zusammenfassung**

Wie bereits in unserer Stellungnahme<sup>1</sup> zum ursprünglichen Entwurf des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 11. Mai 2022 (HinSchG) dargelegt, begrüßt DICO im Grundsatz die gesetzlichen Regelungen zur Einrichtung effektiver Hinweisgebersysteme in Deutschland. Hinweisgebersysteme ermöglichen den betroffenen Unternehmen, wertvolle Informationen über mögliche unternehmensinterne Verstöße oder Schwachstellen zu erhalten, die es durch die übrigen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen möglicherweise noch nicht erfasst hat.

Das HinSchG sieht für die Vereinfachung einer externen Meldung durch Hinweisgeber u.a. die Einrichtung einer externen Meldestelle mit bundesweiter Zuständigkeit vor, die nicht nur Meldungen entgegennimmt, sondern auch vorab Informationen für etwaige Hinweisgeber zur Verfügung stellt.

Die HEMBV-E setzt auf Grundlage des § 41 HinSchG die in den §§ 19 ff. HinSchG aufgestellten organisatorischen Standards für eine externe Meldestelle des Bundes im Grundsatz konsequent und pragmatisch um. Zu einigen Teilbereichen, soweit sie die konkrete Ausgestaltung der Verfahren mit Hinweisgebenden und Beschäftigungsgebern betreffen, aber wären demgegenüber weitergehende Regelungen aus Unternehmenssicht sehr wünschenswert.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter

[https://www.dico-ev.de/wp-content/uploads/2022/05/DICO\\_Stellungnahme\\_HinSchG\\_11052022.pdf](https://www.dico-ev.de/wp-content/uploads/2022/05/DICO_Stellungnahme_HinSchG_11052022.pdf).

## **II. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen**

### **1. Gesamtzuständigkeit der externen Meldestelle des Bundes**

Es ist zu begrüßen, dass die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (BfJ) mit einer Bund-Länder-übergreifenden Zuständigkeit ausgestattet ist, die nicht nur die Privatwirtschaft abdeckt, sondern auch den öffentlichen Sektor und somit grundsätzlich jedem Hinweisgeber im Schutzbereich des HinSchG offensteht (bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der bestehenden Meldestellen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und dem Bundeskartellamt).

### **2. Unabhängigkeit der externen Meldestelle des Bundes (§ 1 HMBV-E)**

Indem die HEMBV-E die Aufsicht des Bundesministeriums für Justiz auf eine Rechtsaufsicht beschränkt (§ 1 HMBV-E), wird die in den §§ 19 Abs. 2 u. 25 Abs. 1 S. 2 HinSchG angelegte Unabhängigkeit der externen Meldestelle sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor organisatorisch weitgehend gesichert. Dies sehen wir ebenfalls positiv.

### **3. Eignung der externen Dienstleister (§ 2 Abs. 2 HMBV-E)**

Das Bundesamt für Justiz kann sich nach § 2 Abs. 2 HMBV-E bei der Ausgestaltung, der Einrichtung und dem Betrieb der Meldekanäle geeigneter externer Dienstleister bedienen. Berücksichtigt man die potenziell sehr hohe Kritikalität und Vertraulichkeit der Meldungen an die externe Meldestelle sind hohe Anforderungen an die Eignung der externen Dienstleister zu stellen. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob die Anforderungen an die Eignung in der Verordnung selbst noch weiter konkretisiert werden können.

### **4. Umgang mit anonymen Meldungen (§ 4 HEMBV-E)**

§ 4 Abs. 1 HEMBV-E regelt, dass die externe Meldestelle des Bundes auch anonyme Meldungen entgegennimmt und das vorgesehene Verfahren durchführt. DICO begrüßt ausdrücklich, dass die Verordnung insoweit über den Gesetzeswortlaut hinaus geht, wonach die externe Meldestelle zwar anonyme Hinweise bearbeiten soll, aber keine entsprechende Rechtspflicht besteht. Die anonyme Abgabe von Meldungen kann die Hemmschwelle für Hinweisgeber deutlich senken und so die Wahrscheinlichkeit der Abgabe von Meldungen zu Rechtsverstößen erhöhen. Es wäre jedoch wünschenswert, die Meldekanäle bereits vor dem 1. Juli 2024 so umzustellen, dass die anonyme Kontaktaufnahme und die für die hinweisgebende Person anonyme Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und externer Meldestelle ermöglicht wird (vgl. § 4 Abs. 2 HEMBV-E).

Die Einschränkung des § 4 Abs. 3 HEMBV-E – wonach die externe Meldestelle bei anonymen Meldungen ohne die Nutzung der nach § 4 Abs. 2 HEMBV-E eröffneten Möglichkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nutzung des vom Hinweisgeber eröffneten alternativen Kommunikationswegs entscheidet – ist sachlich gerechtfertigt und auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

## 5. Information und Beratung (§ 6 HEMBV-E)

§ 6 HEMBV-E konkretisiert § 24 Abs. 2 HinSchG und den Umfang der Beratungstätigkeit der externen Meldestelle des Bundes. Die Regelung löst damit die Komplexität der Regelung des HinSchG auf und gibt dem Informationsangebot der externen Meldestelle des Bundes einen konkreten Rahmen. Die in § 6 Abs. 1 HEMBV-E genannten Informationen geben potenziellen Hinweisgebern ein vollständiges Bild über den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG, die damit verknüpften Schutzmaßnahmen gegen Repressalien sowie über die verschiedenen Meldestellen. Aus Unternehmenssicht ist positiv hervorzuheben, dass die Beratung auch die Möglichkeiten und insbesondere die Vorzüge einer internen Meldung umfassen soll. Diese sehr wichtige und nicht immer einfache Beratung und Begleitung von (potenziell) Hinweisgebenden muss dann auch durch ausreichendes und hinreichend qualifiziertes Personal erfolgen.

§ 6 Abs. 3 HEMBV-E erklärt §§ 8 und 9 HinSchG auch für Vorfeld-Beratungen für anwendbar. Diesbezüglich wäre es wünschenswert gewesen, diesen Vertraulichkeitsschutz (und dessen Ausnahmen) bereits unmittelbar im Gesetz zu verankern. Es wäre noch zu überlegen, eine Regelung zur Löschung der Unterlagen aufzunehmen, sofern sich (potenziell) Hinweisgebende nach Beratung mit der externen Meldestelle gegen eine Meldung entscheiden.

§ 6 Abs. 3 HEMBV-E stellt klar, dass die Beratung keine rechtliche Beratung darstellt. Das erscheint aus Sicht der Behörde nachvollziehbar und sachgerecht. Die (potenziell) Hinweisgebenden würden sich diesbezüglich wahrscheinlich mehr Belastbarkeit der Beratungsaussagen wünschen. Diese Konstellation verdeutlicht aus Sicht des DICO noch einmal den Bedarf einer unabhängigen Beratungsorganisation für (potenziell) Hinweisgebende.

## 6. Konkretisierung der Folgemaßnahmen nach § 29 HinSchG ist zu ergänzen

Aus Unternehmenssicht sollten die in § 29 HinSchG vorgesehenen Folgemaßnahmen der externen Meldestellen dringend durch Verfahrensregelungen im HEMBV-E konkretisiert werden. Die Verordnungsmächtigung in § 41 HinSchG umfasst mit der Ausgestaltung des Verfahrens in Nr. 1 ohne Weiteres auch Verfahrensregelungen zu Folgemaßnahmen der externen Meldestellen gemäß § 29 HinSchG. Dies war auch in der Gesetzesbegründung so angelegt (siehe S. 100, Drucksache 20/3442). Dies erscheint insbesondere angezeigt vor dem Hintergrund des engen Zeitrahmens (drei bis maximal sechs Monate, § 28 Abs. 4), den das HinSchG für die Durchführung von Folgemaßnahmen vorsieht. Bei Ablauf der Frist sieht § 31 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG die Möglichkeit der Offenlegung von Meldungen vor – mit potenziell erheblichen Implikationen für alle Beteiligten.

Kommt es zu externen Meldungen von Unternehmensangehörigen, sind die Verfahrensschritte der externen Meldestelle von erheblicher Bedeutung. Eine klare Verfahrensregelung würde den betroffenen Unternehmen insbesondere ermöglichen, ihre eigene Aufbau- und Ablauforganisation darauf auszurichten und eine ordnungsgemäße und effiziente Kooperation mit der externen Meldestelle sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Modalitäten der Auskunftserteilung nach § 29 Abs. 1 S. 1 HinSchG sowie die Kontaktaufnahme nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 HinSchG. § 3 Abs. 2 HEMBV-E verweist diesbezüglich nur auf noch einzurichtende angemessene Verfahren. Es wäre wünschenswert, dies in der HEMBV selbst zu regeln. DICO regt in diesem Zusammenhang an zu prüfen, ob nicht für Beschäftigungsgeber freiwillig die Möglichkeit eröffnet werden sollte, Ansprechpartner mit Kontaktdaten bei



## Deutsches Institut für Compliance

der externen Meldestelle zu hinterlegen, um a) eine schnelle Kontaktaufnahme nach den Vorgaben des HinSchG zu ermöglichen und b) indirekt einen stetigen Austausch mit Verantwortlichen der Beschäftigungsgeber zu ermöglichen. Diese Möglichkeit dürfte insbesondere für große Beschäftigungsgeber interessant sein, bei denen von einem höheren Meldevolumen ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus haben die Unternehmen ein – grundrechtlich geschütztes und rechtsstaatlich anerkanntes – Interesse, dass Verfahrensregelungen für a) die vorrangige Bearbeitung besonders schwerwiegend erscheinender Meldungen (§ 28 Abs. 5 HinSchG), b) den Abschluss des Verfahrens aus Mangel an Beweisen (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG) bzw. wegen Geringfügigkeit (§ 31 Abs. 3 HinSchG) und c) die Abgabe des Verfahrens an eine zuständige Behörde (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 HinSchG) – in der Praxis voraussichtlich insbesondere die Abgabe an Staatsanwaltschaften – in die HEMBV aufgenommen werden. Auch dies sah die Gesetzesbegründung vor.

### Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Vertreter aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Vertreter der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen durch Standards, Leitlinien und Arbeitspapiere, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

### Für weitere Informationen:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

Kai Fain (Geschäftsführer)

Telefon: 030/27582020

Mobil: 0151/59450075

kai.fain@dico-ev.de